

Verwaltungsgerichtshof

Zl. 1054/53

1

154.244/16/32-343
VI-1/5168/188

Finanzprokuratur Wien
Eing. 13. AUG 1953
Stg. 42289

B e s c h l u s s

5704

Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, die Beschwerde des Jaromir C z e r n i n - M o r z i n in Kitzbühel gegen die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. März 1953, Zl. 154.244/16/32/53, betreffend Vermögensverfall, zurückzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Der Beschwerdeführer hatte nach den Ausführungen in seiner Beschwerde bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien gegen das Deutsche Reich ein Rückstellungsverfahren bezüglich eines früher in seinem Eigentum gestandenen Bildes von Jan Vermeer anhängig gemacht. In diesem Verfahren, welchem die Finanzprokuratur beigetreten war, hat letztere eine Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. März 1953 darüber vorgelegt, dass das Vermögen Adolf Hitlers auf Grund des Verfallserkenntnisses Vg 1 a Vr 68/52 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien der Republik Oesterreich verfallen sei und das gegenständliche Gemälde als ehemaliger Vermögenswert Hitlers durch das Bundesministerium für Finanzen als auf Grund des Verfalles des gemäss § 20 VvVg. 1947 in das Eigentum der Republik Oesterreich übergegangenen Vermögens erfasst sei. Auf Grund dieser Bestätigung sei sein Rückstellungsantrag aus formellen Gründen abgewiesen worden. Der Beschwerdeführer erhebt gegen sie die vorliegende Beschwerde, in der er die Richtigkeit der Feststellung des eingetretenen Vermögensverfalles im wesentlichen mit der Behauptung bekämpft, dass es sich bei dem gegenständlichen Bild nicht um eine Adolf Hitler persönlich, sondern um eine dem Deutschen Reich gehörige Sache handle und die gegenteilige Feststellung der belangten Behörde rechtsirrig und in einem mangelhaften Verfahren zustande gekommen sei.

39892

6

Interesse an der Aufstellung des Kunstgegenstandes besteht.

III.

An die

✓ Finanzprokurator,
Wien I..

Betr.: w.e, zur do. Zl. 7140/53-Abt. XI.

Mit Urteil des Volksgerichtes Wien vom 5.9.1952, Zl. Vg 1 Vr 69/52-Hv 53/52, wurde das Vermögen Adolf Hitlers gem. § 24 VvVvG 1947 für verfallen erklärt und ist sohin gem. § 20 leg. cit. in das Eigentum der Rep. Österreich übergegangen.

Im Hinblick auf diesen eingetretenen Vermögensverfall wurde das Bundesdenkmalamt um Bekanntgabe derjenigen Kunstgegenstände ersucht, bei denen die Vermutung besteht, dass sie Eigentum Adolf Hitlers waren.

Das Bundesdenkmalamt hat nunmehr eine Zusammenstellung jener Kunstgegenstände in Vorlage gebracht, welche für das ursprünglich geplante sogenannte Adolf Hitler-Museum in Linz bestimmt waren. Der Bericht des Bundesdenkmalamtes sowie die Zusammenstellung der Kunstgegenstände liegt bei.

[Die aus Votumsein.]

Das BM.f. Finanzen ersucht nunmehr um die do. Stellungnahme zu diesen Ausführungen und um ehestmöglichen Rückschluss der angeschlossenen ha. Aktenunterlagen.

Beilagen.

✓ Abgangstelle:

Einlaufstück Zl. 154.244/43-32/53 samt Beilagen ist der Erledigung III. beizufügen.

18. August
...Juli 1953

Handwritten initials and date: 18/7/53

Zl. 42289/53
5704

VI-1/5168/188

Gen. I

63 Rk 204/51

An die

Rk-Komm. b. LG. f. ZRS.

W i e n

< wie Erl. 176 >

Vorlage eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes

1 f., 1 R.
1 Beilage

s. Abf.:

Eine Abschrift ✓
von ON. 188 d.
Erl. anschl. *Ba*

Neingeschrieben: *19. Aug. 1953*
Verglichen:
fertig: *19. Aug. 1953*

1 Rk 105g / Am
19/8

Die Prok. legt anbei den Beschluss des Verw.G.H. vom 29.5.1953, Zl. 1054/53-1, mit dem die Beschwerde des Antragstellers gegen die Bestätigung des Bm.f. Finanzen vom 5.3.1953, Zl. 154.244/16/32/53, zurückgewiesen wurde, in Abschrift vor.

Aus diesem Beschluss des Verw.G.H. ergibt sich

1) dass die in der erwähnten Bestätigung enthaltene Feststellung, dass das streitgegenständliche Gemälde im Vermögen Adolf Hitlers stand und somit der Rep. Österreich verfallen ist, Bescheidcharakter hat und in Rechtskraft erwachsen ist,

2) dass der Antragsteller nach dem rechtskräftig festgestellten Verfall ^{aufschiebender} seine Ansprüche nunmehr ^{nur} nach dem 2. Rk-Ges. ~~zu~~ verfolgen hat. *könnte*.

Die Prok. stellt den

A n t r a g.

die vorliegende Äusserung samt dem in Abschrift beiliegenden Beschluss des Verw.G.H. im Nachhang zu den

Akten der ROK. beim OLG.Wien vorzulegen.

18/8.53
9.8.53

27/1
18/2

Zl. 43290/53
5804
Zl. 43289/53
5803

VI-1/5168/189.190

BV 6.9.1953

Gen. I

L. Carl von
Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler - Rückstellungsverfahren betr. das Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer
z.Zl. 154.244/16-32/53
mit 1 Beilage

Kanzlei:

Abschrift von
ON 190 her-
stellen (3 fach)

s:Abf.:

Je eine Abschrift
von ON.190 den
Erl.a) und b)
anschl.

Bm.f.Finanzien:

zu beibringen, dass die <-7>

Die Prok. behrt sich, eine Abschrift mit Er-
kenntnis der (ROK.Wien) vom 17.7.1953, Rkb 175/53-87,
mit dem den Rückstellungsantrag des Jaromir Czernin
nunmehr auch in zweiter Instanz abgewiesen wurde, zur
weiteren Berufung *hat. Sie* wird *zudem ausdrücklich* zur
gef. Kenntnisnahme vorzulegen. Die Prok. wird über den
weiteren Verlauf der Angelegenheit berichten.

Beleg geschrieben: *Ri*
24. Aug. 1953
Oh

2 selbst wenn sie

Betr.: Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen
Deutsches Reich betr. Gemälde von Vermeer van
Delft
z. Zl. 76.212-II-6/52
mit 1 Beilage

Bm.f. Unterrichts:

< wie Erl.a) >

24. AUG. 1953
Bis

27/8.53
9 20/8

abf.
kol. e.v.
Freimachen! e.)

Herrn (bes. Pratt)

Sehr geehrter Herr Generalkonsul!

Nach meiner Rückkehr vom Urlaub fand ich im Akte Czernin (betr. Rückstellung eines Vermeer-Bildes) Ihre sehr freundlichen Mitteilungen vom 2. u. 5. Juni l. J. vor. Ich bitte Sie ~~nachher~~ meinen aufrichtigsten Dank für Ihre Mühewaltung entgegenzunehmen!

Vielleicht interessiert es Sie, daß der Rückstellungsantrag nunmehr auch von der 2. Instanz ~~zurück~~ gewiesen worden ist. Allerdings steht Czernin noch der Weg zur Obersten Rückstellungskommission offen, *doch sind die Erfolgsaussichten für ihn nicht gering.*

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Konsul Dr. Georg A f u h s,
München 8, Mühlbauerstraße 8

bin ich

Ihr sehr ergebener

27/8

Eingeschrieben
Vorgelassen
22. AUG. 1953

e.)

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

164

43290/53 ✓
VI.

Wien, am 22. August 1953

Betrifft: Vermögensverfall Adolf Hitler-
Rückstellungsverfahren betreffend
das Bild "Der Maler in seinem
Atelier" von Jan Vermeer
z.Z. 154.244/16-32/53

Bundesministerium für Finanzen :

Die Prokuratur beehrt sich zu berichten, dass die Rück-
stellungsoberkommission Wien mit Erkenntnis vom 17.7.1953,
Rkb 175/53-87, den Rückstellungsantrag des Jaromir Czernin,
nunmehr auch in zweiter Instanz abgewiesen hat. Die weitere
Beschwerde wurde jedoch ausdrücklich zugelassen. Die Pro-
kuratur wird über den weiteren Verlauf der Angelegenheit be-
richten.

Finanzprokuratur.

Der Prokuratorspräsident:



Bundesministerium für Finanzen	32
Eingelangt 25. AUG. 1953	
Zl. 154.244/16-32/53	

154/157.244/44 = Wohlbem. offen

SW

Befriedigt mit ZI
154.244/44-32/53

Finanzprokuratur
Abt. VI

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS in Wien
Eing. am 20. AUG. 1953 Uhr. Min.
fach, mit Blg. Akt
Halbschriften

63 RK 204/51

8p

An die

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS Wien

in Wien V.,
Mittersteig 25

Antragsteller : Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, vertreten
durch Dr. Michael Stern, RA. in Wien I., Seiler-
stätte 22 und Dr. Paul Georg Glass, RA.
in Wien I., Salztorgasse 7

Antragsgegner : Das Deutsche Reich, vertreten durch den
Abwesenheitskurator Dr. Viktor Harant, RA.
in Wien VI., Mariahilferstrasse 5

Beigetreten : Die Finanzprokuratur gem. § 1, Abs. 3,
Prok.Ges., StGBI.Nr. 172/45

wegen Rückstellung eines Bildes

VII-1/5768/191

Vorlage eines Beschlusses des Verwaltungs-
gerichtshofes

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 27. AUG 1953
Blg. 44403 5921

1 fach, 1 Rubrik
1 Beilage.

2. A.
28/8. 53
9. 2. 53

43290

6

Verwaltungsgerichtshof

Zl. 2476/55

9

I M N A M E N D E R R E P U B L I K I

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. G u g g e n b i c h l e r als Vorsitzenden und die Räte Dr. B o r o t h a , Dr. S c h i m e t s c h e k , P e n z i n g e r und Dr. K a d e c k a als Richter, im Beisein des Sektionsrates Dr. K l e i n als Schriftführer, über die Beschwerde des Jaromir C z e r n i n - M o r z i n in Kitzbühel gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, betreffend Rückstellung eines Bildes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz, nach durchgeführter Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Berichters sowie der Ausführungen des Vertreters der Beschwerde, Rechtsanwalt Dr. A l f r e d K a s a m a s , des Vertreters der belangten Behörde, Ministerialrat Dr. J o s e f M i k l a s , und des Vertreters der Finanzprokuratur, Prokuraturskommissär Dr. P a u l T w a r o c h , zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Die in Wien bestandene Czernin'sche Gemäldegalerie, zu der auch das den Gegenstand des nunmehrigen Rückstellungsverfahrens bildende Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan van Vermeer gehörte, ist im Jahre 1861 dem im Jahre 1650 errichteten Gräfllich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommiss gewidmet worden. Nach dem Zusammenbruche der österreichisch-ungarischen Monarchie bildete sie den einzigen in Österreich verbliebenen Vermögenswert dieses Fideikommisses. Nach Auflösung des Fideikommisses durch den tschechoslowakischen Staat, innerhalb dessen Grenzen sich der Hauptteil des Fideikommissvermögens befand, bestand Ungewißheit darüber, ob sich diese Maßnahme auch auf das in Österreich befindliche Fideikommissvermögen erstreckte. Die tschechoslowakischen Behörden hatten diese Frage bejaht, während die österreichischen Behörden den Standpunkt einnahmen, die Gemäldesammlung bilde nunmehr das Vermögen des im Bereich der österreichischen Rechtsordnung fortbestehenden

Die Finanzprokuratur übersendet ein Schreiben des Dr. Opalski, gerichtet an den Herrn Bundesminister, samt angeschlossenen Beilagen zur Kenntnisnahme und bemerkt, daß nach do. Ansicht zur Zeit nichts weiter zu veranlassen und die Entscheidung der ho. Abteilung 34 in der Rückstellungssache abzuwarten ist.

Gemäß telefonischer Besprechung vom 22.8.1955, abgeführt zwischen Sektionsrat Dr. Oberwalder (Abteilung 32) und Prokuratorsrat Dr. Neudörfer (Finanzprokuratur), ersucht die Finanzprokuratur, die dem gegenständlichen Einlaufstück angeschlossenen Beilagen (Einlaufstück der Abteilung 34 Zl. 213.274-34/55) der genannten Dienststelle nach ho. Kenntnisnahme rückzusenden, da diese Unterlagen von der ho. Abteilung 34 der Finanzprokuratur zur weiteren Auswertung übermittelt worden ~~waren~~^{waren}. Über Befragen teilte auch die Finanzprokuratur mit, daß das gegenständliche Schreiben samt Beilagen der Abteilung ³²~~32~~ ^{mir} ~~mir~~ Hinblick auf die ho. gegen Czernin erstattete Strafanzeige zur Kenntnis gebracht wurde.

Das Schreiben Dr.'is Opalski wäre zur Kenntnis zu nehmen und bleibt die Entscheidung der ho. Abteilung 34 in der gegenständlichen Rückstellungssache abzuwarten.

Im Sinne des Ersuchens der Finanzprokuratur wären sämtliche Beilagen des gegenständlichen ho. Einlaufstückes der Finanzprokuratur zurückzusenden.

Es hätte schon zu ergehen:

Betr.: w.e.

zur do. Zl. 40.560-6-1955 v.18.8.1955

An

✓ die Finanzprokuratur

W i e n I.,

Rosenbursenstraße 1

Das BMFF als VSt sendet beiliegend das Schreiben Dr.'is Opalski, gerichtet an den Herrn Bundesminister, samt angeschlossenen Beilagen im Sinne der telefonischen ~~Besprechung~~^{Besprechung}, abgeführt

am 22.8.1955 zwischen Sektionsrat Dr. Oberwalder
und Prokuratorsrat Dr. Neudörfer, zurück.
Beilagen

23. August 1955

Kanzlei:

Schließe der Erledigung
sämtliche Beilagen des
Einlaufstückes Zl. 255.332/21-
32/55 an.

[Handwritten signature]

23. VIII 55
[Handwritten signature]

Zl. 42289/53
Abt. VI

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS in Wien
Eing. am 20. AUG. 1953 Uhr Min.
fach, mit Bg. Akt
Halbschriften

63 RK 204/51

8p

An die

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS Wien

in Wien V.,
Mittersteig 25

Antragsteller : Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, vertreten
durch Dr. Michael Stern, RA. in Wien I., Seiler-
stätte 22 und Dr. Paul Georg Glass, RA.
in Wien I., Salztorgasse 7

Antragsgegner : Das Deutsche Reich, vertreten durch den
Abwesenheitskurator Dr. Viktor Harant, RA.
in Wien VI., Mariahilferstrasse 5

Beigetreten: Die Finanzprokurator gem. § 1, Abs. 3,
Prok.Ges., StGBL.Nr. 172/45

wegen Rückstellung eines Bildes

VII-1/5168/191

Vorlage eines Beschlusses des Verwaltungs-
gerichtshofes

Finanzprokurator Wien
Eing. 27. AUG 1953
Blt. 44403

5921

1 fach, 1 Rubrik
1 Beilage.

z. A.
28/8. 53
9/2/53

43290

6

46

VR-V 10.155-7/53

Wien, 25. August 1953.

Czerwik-Morzin Jaromir,
Rückstellung eines Gemäldes
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
Zu GZ: 63 RK 204/51.

10155-8/53 mit Tel.

[Handwritten signature]

I. An die
Rückstellungskommission beim
Landesgericht f. Zivilrechtssachen,
Wien V,
Mittersteig 25.

Das d.H. von für gegeben

Da ~~das~~ Rückstellungsverfahren ~~abhängig~~ ist, wird um kurzfristige
Überlassung des dg. Aktes 63 RK 204/51 ^{zur Überprüf.} ersucht.

Für den Leiter der Dienststelle !

25. AUG. 1953	u. d. d. d.
25. 8. 53 nah.	u. d. d. d.
26. AUG. 1953	u. d. d. d.
61	Zur Kanzlei

76

Mr. Red.

15. 8. 53

17

B e s c h l u s s .

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin
gegen Deutsches Reich ergeht zur d.ä.GZ. VR-V 10.155-7/53
die Mitteilung, dass der Akt derzeit nicht entbehrt werden
kann, weil das Verfahren sich im Rechtsmittelstadium be -
findet. Das Ersuchen wolle in absehbarer Zeit wiederholt
werden.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS Wien
Wien V., Mittersteig 25

Abt.63, am 29.Aug.1953.

LG R. Dr. Franz Scheidl.
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung
Scheidl

7. SEP. 1953
Finanzlandesdirektion
für Wien, Nid.-Öst. und Burgenland

V - 10.155-9/53
5. SEP. 1953
Bilg. 9
Stpl. *ausgetragen*

10.155
H. Reich.
27.10.53
Gen. R. Bl. 27.10.53
Gen. R.
31.10.53